

Primärrecht

In der Ordnung des Gemeinschaftsrechts hat das Primärrecht den obersten Rang, ähnlich einer Verfassung im Nationalstaat.

Zum geschriebenen Primärrecht zählen

- die Gründungsverträge der Gemeinschaften (EWG, EURATOM) und der Union samt ihren Anlagen, Anhängen und Protokollen sowie die Beitrittsverträge,
- alle die Gründungsverträge ändernden Verträge wie Einheitliche Europäische Akte, Verträge von Maastricht, Amsterdam, Nizza und Lissabon, ferner das Abkommen über gemeinsame Organe (1957) und der Fusionsvertrag (1965), der Direktwahlbeschluss (1976) und der Eigenmittelbeschluss (1970).

Als ungeschriebenes Primärrecht bezeichnet man

- das Gemeinschaftsgewohnheitsrecht,
- das durch Urteile des EuGH entstandene Richterrecht,
- die allgemeinen Rechtsgrundsätze (z. B. Gemeinschaftsgrundrechte)